

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 541 Teilbereich A: Stadthafen I / Am Mittelhafen

Anlage 2 zur Vorlage Nr. V/0649/2020

Inhalt	Seite
1 Planungsanlass / Planungsgrundlagen	2
2 Geltungsbereich.....	2
3 Planungsrechtliche Situation	3
3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
3.2 Bestehendes Planungsrecht / sonstige Satzungen, Verordnungen.....	3
4 Räumliche und strukturelle Situation	4
5 Planungsziele.....	4
6 Inhalte des Bebauungsplans	5
6.1 Grundzüge der Planung	5
6.2 Verkehrsflächen / Erschließung.....	5
6.3 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur.....	5
6.4 Immissionsschutz	5
6.5 Altlasten / Altstandorte sowie Kampfmittel	6
6.6 Denkmalschutz / Archäologie	6
7 Flächenbilanz.....	7
8 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB	7
8.1 Rahmen der Umweltprüfung.....	7
8.2 Kurzdarstellung der Planung	7
8.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes.....	8
8.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose.....	9
8.4.1 Menschen.....	9
8.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	9
8.4.3 Boden	11
8.4.4 Wasser	11
8.4.5 Klima / Luft	12
8.4.6 Landschaft.....	13
8.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	13
8.4.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	13
8.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante).....	14
8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	14
8.7 Überwachung (Monitoring)	14
8.8 Zusammenfassung	14
9 Gesamtabwägung.....	14
10 Realisierung der Planung / Durchführungsmaßnahmen	15

1 Planungsanlass / Planungsgrundlagen

Die Flächen südlich des Stadthafens I zwischen Hafenbecken und der Straße Am Mittelhafen werden bereits seit einigen Jahren auf Grundlage des Masterplans Stadthäfen und auf Basis des Bebauungsplanentwurfs Nr. 541 neuen Nutzungen zugeführt. Der ehemals gewerblich und hafenindustriell genutzte Bereich wird nach dem Auslaufen der Nutzung als gewerblicher Hafen umstrukturiert zu einem hochwertigen Standort für Büro- und Dienstleistungen. Die erste Baureihe zwischen Wasser und der Straße Am Mittelhafen wies in den letzten Jahren eine rege Bautätigkeit auf und ist in etwa der Hälfte mit attraktiven neuen Gebäuden bebaut worden.

Im Masterplan Stadthäfen 2012 ist die Fläche entlang der Südseite des Stadthafens I zwischen der ersten Baureihe und dem Hafenbecken als Fläche mit dem Ziel einer gestalteten öffentlichen Wegeverbindung versehen. Der Masterplan stellt somit das Bestreben dar, diese Fläche für die Öffentlichkeit nutz- und erlebbar zu gestalten und für die angrenzenden baulichen Entwicklungen ein aufgewertetes Umfeld herzustellen. Im Jahre 2017 wurde durch die Stadt Münster zusammen mit der Stadtwerke Münster GmbH eine Mehrfachbeauftragung für die Freiflächengestaltung der Kaiflächen auf der Südseite des Stadthafens I durchgeführt, verbunden mit dem Ziel, diesen Flächen eine repräsentative und hochwertige Gestaltung zuzuführen. Zielsetzung der Gestaltung ist es, eine öffentlich zugängliche Wegefläche zu erschaffen, welche gleichzeitig als Aufenthaltsbereich und Naherholungsraum für die Öffentlichkeit dienen soll. Die Gestaltungssprache soll sich bewusst absetzen von der nördlichen Kaiseite und eine Nutzung des öffentlichen Raums für gewerblich-gastronomische Nutzung ausschließen. Die Relikte der früheren Hafennutzung wie beispielsweise die Gleisanlagen sollen in die Planung integriert werden. Das Düsseldorfer Büro Scape Landschaftsarchitekten hat die Mehrfachbeauftragung für die Neugestaltung der Südseite für sich gewinnen können. Die Planung, welche einen linearen urbanen Raum schafft, die industriellen Spuren der Vergangenheit lesbar macht und gleichzeitig neue Nutzungen eröffnet, soll nun umgesetzt werden.

Für die Umsetzung des Freiflächenentwurfs und den Ausbau der Kaiflächen ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit der Festsetzung von öffentlicher Verkehrsfläche von Nöten. Zur Schaffung dieser planungsrechtlichen Grundlage soll nun der Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 541 einen Satzungsbeschluss erhalten.

2 Geltungsbereich

Bei dem Bebauungsplan Nr. 541 Teilbereich A handelt es sich um einen Bebauungsplan, der ausschließlich eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festsetzt. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen Hafenbecken und erster Baureihe sowie zwei Wegeverbindungen zur Straße Am Mittelhafen. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 541 Teilbereich A wird begrenzt durch den Stadthafen I im Norden, durch die Straße Am Mittelhafen und den Hafenplatz im Westen, diverse private Grundstücke im Süden sowie eine Verkehrsfläche im Osten.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 148, Flurstücke 578, 579, 701, 706 sowie Teile der Flurstücke 534, 580 und 586.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in der Planzeichnung durch einen grauen Farbstreifen gekennzeichnet.

3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Münster stellt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 541 Teilbereich A ein Industriegebiet dar. Der Flächennutzungsplan wird nicht geändert, weil der beabsichtigte Änderungsinhalt Verkehrsfläche im Sinne einer Fußwegeverbindung kein inhaltlich im FNP darzustellender Belang ist.

3.2 Bestehendes Planungsrecht / sonstige Satzungen, Verordnungen

Bestehende Bebauungspläne

Das Plangebiet überplant einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 401 und liegt außerdem innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 541, für den vom 19.03. bis zum 04.05.2018 die Offenlegung durchgeführt wurde. Von dem Bebauungsplan Nr. 541 wird der in dieser Begründung beschriebene Teilbereich A herausgelöst und einzeln zur Rechtskraft gebracht. Für den übrigen Teil des Bebauungsplans Nr. 541 wird das Bebauungsplanverfahren gesondert weitergeführt.

Der von der neuen Planung überlagerte Teilbereich des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 401 ‚Stadthafen I / Albersloher Weg‘ setzt für den hier beschriebenen Teilbereich A Versorgungsfläche mit der Zweckbindung Heizkraftwerk sowie Industriegebiet fest. Die Festsetzung des Industriegebiets ist zum größten Teil zusätzlich mit einer Festsetzung einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zugunsten der Anlieger und der Erschließungsträger sowie mit Flächen für Anschlussgleise versehen. Die Zielsetzung für diesen Teilbereich war, ein zukunftsfähiges gewerbliches Gebiet insbesondere für hafenauffine Nutzungen zu entwickeln und zu sichern.

Der Bebauungsplan Nr. 541 hat für den Teilbereich A in der ersten Offenlegung bereits Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Gegenüber dieser offengelegten Entwurfsfassung soll zum Satzungsbeschluss in einem Teilbereich nordwestlich des Wärmespeichers eine geänderte Festsetzung getroffen werden, da dieser ebenfalls im Rahmen der Freiflächenplanung umgestaltet wird. Im bisherigen Bebauungsplanentwurf Nr. 541 war diese Fläche als Sondergebiet Heizkraftwerk festgesetzt und soll nun entsprechend der Freiflächenplanung ebenfalls die Festsetzung Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erhalten. Aufgrund dieser Änderung wurde eine eingeschränkte Beteiligung der Eigentümer der Fläche, der Stadtwerke Münster GmbH nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum vom 08.06.2020 bis 19.06.2020 durchgeführt. Es sind dahingehend keine Anregungen eingegangen, die Stadtwerke haben der Planänderung zugestimmt.

Sowohl in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, welche vom 26.02.2015 bis zum 26.03.2015 durchgeführt wurde, wie auch in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.03.2018 bis 04.05.2018 sind keine Anregungen eingegangen, die einer Abwägung bedürfen. Entsprechende aus den Anregungen ersichtliche Hinweise haben Eingang in die textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 541 Teilbereich A gefunden.

Ebenfalls sind in der als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB stattgefundenen Informationsveranstaltung am 05.07.2012 sowie in der der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 keine Anregungen eingegangen, die einer Abwägung bedürfen.

Hafenverordnung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Flächen, die durch die Hafenverordnung (HVO) Münster überlagert sind. Zum Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens (Stadthafen I) in der Stadt Münster gehört das Gebiet des Hafenbeckens zuzüglich einer Abstandsfläche von einem Meter an Land, ausgehend von der Spundwand / Kaimauer.

Eisenbahn / Gleisanlagen

Im Geltungsbereich des Plangebiets verläuft eine Gleisanlage vom Hafenplatz entlang der südlichen Kaimauer des Stadthafens I bis zum östlichen Ende des Plangebiets. Mit Aufgabe der Nutzung des Gefahrgutlagers entfiel im Jahre 2016 die letzte hafenauffine Nutzung, die einen Fortbestand der Gleisanlagen benötigt. Im Jahre 2019 haben die Stadtwerke Münster als Hafenbetreiber ein Entwidmungsverfahren bei der Bezirksregierung beantragt. Die Gleisanlagen sind seit dem 07.01.2020 entwidmet, werden jedoch in Teilen als gestalterisches Element der Freiflächenplanung ohne funktionelle Nutzung an Ort und Stelle belassen.

4 Räumliche und strukturelle Situation

Das circa 1,07 ha große Plangebiet liegt innerhalb des Stadtbezirks Münster-Mitte. Mit seiner Lage, 1 km vom Zentrum und 0,6 km vom Hauptbahnhof entfernt, zeichnet sich das Plangebiet durch seine innenstadtnahe Lage aus. Direkt nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Hafenbecken des Stadthafens I mit der wiederum nördlichen angrenzenden, als Kreativkai bekannten Fläche. Der Kreativkai ist ein attraktiver Standort für Gastronomie- und Büronutzung und Aufenthaltsfläche für die Bürgerschaft. Westlich findet das Plangebiet Anschluss an den Hafenplatz. Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich mit dem Gewerbegebiet um die Straßen Am Mittelhafen, Kieseekamps Mühle und Hafengrenzweg einer der wachstumsstärksten Entwicklungsbereiche der Stadt Münster. Im Westen des Plangebiets verläuft mit dem Albersloher Weg eine der großen Ein- und Ausfallstraßen von der B 51 (Umgehungsstraße) zur Stadt. Entlang des Stadthafens zeugt das Baudenkmal des Flechtheimspeichers von der ehemaligen Hafennutzung. In der direkten Nachbarschaft entlang des Stadthafen-Beckens sind in den letzten Jahren die eingangs beschriebenen Büro- und gewerbliche Einrichtungen entstanden. Im weiteren Verlauf entlang und südlich des Stadthafens finden sich noch einige mindergenutzte bzw. brachliegende Flächen sowie ungenutzte Gewerbehallen. Das Plangebiet beschränkt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche der Kaiflächen.

5 Planungsziele

Mit dem Bebauungsplan Nr. 541 Teilbereich A sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau der Kaiflächen südlich des Hafenbeckens des Stadthafens I zwischen Hafenplatz und Dortmund-Ems-Kanal geschaffen werden. Der Bebauungsplan setzt ausschließlich Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung ‚Fußgängerbereich‘ fest.

Die Planungsziele für diesen Bauungsplan leiten sich aus dem Masterplan Stadthäfen in seiner aktualisierten Form aus dem Jahre 2012 ab. Dieser umfasst sowohl die Zielsetzungen für den Planbereich als auch die Zielmaßgaben für die nähere Umgebung. Die öffentliche Zugänglichkeit des Gebiets südlich des Stadthafens I – insbesondere als durchgängige Wegeverbindung entlang der Kaiflächen des Stadthafens – und die Schaffung eines öffentlich nutzbaren Freiraums sollen dieses Quartier zukünftig erlebbar machen.

Auf Grundlage des Masterplans Stadthäfen wird zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Umsetzung des Freiflächenentwurfs nun die Rechtskraft des Teilbereichs A des Bauungsplans Nr. 541 angestrebt.

6 Inhalte des Bauungsplans

6.1 Grundzüge der Planung

Der Bauungsplan Nr. 541 Teilbereich A beinhaltet ausschließlich die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zum Ausbau der Kaifläche südlich des Hafenbeckens des Stadthafens I zwischen Hafenplatz und Dortmund-Ems-Kanal.

6.2 Verkehrsflächen / Erschließung

Der Bauungsplan Nr. 541 Teilbereich A besteht vollumfänglich aus der Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Fußgängerbereich. Diese führt beginnend am Hafenplatz entlang des Kais am Stadthafen I bis nahezu zum Kreuzungsbereich Stadthafen I und Dortmund-Ems-Kanal (DEK). Im weiteren Verlauf führt diese Verbindung über die planfestgestellten Flächen des DEK als Kanalseitenweg bis zum Stadthafen II. Die zwei ebenfalls im Plangebiet erhaltenen Verbindungsstiche sichern die Durchlässigkeit zwischen den Kaiflächen und der Straße Am Mittelhafen.

Mit der Ausweisung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird Raum für den Fußgänger geschaffen. Eine Erschließung der Grundstücke entlang dieser Fläche ist über die Straße Am Mittelhafen gesichert. So können auch die Verbindungsstiche zwischen der Straße Am Mittelhafen und den Kaiflächen mit dieser besonderen Zweckbestimmung ausgewiesen werden.

6.3 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets ist über die bereits bestehende technische Infrastruktur gesichert. Die Entwässerung des Plangebiets sowie seiner Umgebung erfolgt über ein Trennsystem. Das Schmutzwasser wird der Hauptkläranlage zugeleitet. Das städtische Regenwasserkanalnetz mündet in die Regenwasserbehandlungs- und Regenrückhalteanlage am Gasometer östlich der B 51.

Die Rechte der Leitungsträger werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Durch die Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche wird der Anregung, die Fläche von Überbauung durch Gebäude freizuhalten, Rechnung getragen.

6.4 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist Lärmimmissionen durch die benachbarten Nutzungen, insbesondere durch das Kraftwerk der Stadtwerke ausgesetzt. In den an das Plangebiet angrenzenden gewerblich-industriellen Gebieten sind keine geruchsemitierenden Betriebe bekannt.

Die geplante Nutzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung weist jedoch keine erhöhte Empfindlichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes auf.

6.5 Altlasten / Altstandorte sowie Kampfmittel

Innerhalb des Geltungsbereichs des Teilbebauungsplans befinden sich keine Altlasten-/ Verdachtsflächen oder historische Altstandorte. Unmittelbar angrenzend befinden sich Altlasten-/ Verdachtsflächen und historische Altstandorte. Auswirkungen auf das Plangebiet sind jedoch nicht zu erwarten.

Für das Plangebiet hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Westfalen-Lippe Kriegsluftbildauswertungen durchgeführt. Anhand der ausgewerteten Luftbilder und weiterer Recherchunterlagen ist eine Kriegsbeeinflussung durch Bombardierung erkennbar, spezifische Hinweise auf Bombenblindgänger-Einschlagstellen liegen nicht vor. Für das Plangebiet kann demnach eine Kampfmittelbelastung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bei geplanten Baumaßnahmen mit Erdeingriffen ist daher folgendes zu beachten:

Nach derzeitiger Vorgabe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist eine systematische Absuche zu bebauender Grundflächen (diese nach Abtrag der Oberfläche möglichst bis zum gewachsenen Boden bzw. Niveau Geländeoberkante Ende II. Weltkrieg) und ausgehobener Baugruben erforderlich. Zudem ist zu beachten, dass geplante Ramm-/ Bohrarbeiten im Spezialtiefbau für z. B. Baugrubenabsicherungen, Bohrpfahlgründung, Rohrvortrieb, Erdwärmesonden o. ä. einer vorhergehenden Sicherheitsüberprüfung durch den KBD unterzogen werden müssen. Die hier vorzubereitenden Maßnahmen (z. B. Einbringen von Sondierbohrungen) sind durch den Grundstückseigentümer / Bedarfsträger nach Vorgabe des KBD zu bewerkstelligen. Bei Abbruch- und Rückbauarbeiten des auf dem Grundstück befindlichen Altbestands ist zu beachten, dass es hierbei zu keiner Ausweitung des zuvor umbauten Raums kommt.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände oder Kampfmittel entdeckt, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Feuerwehr der Stadt Münster ist zu verständigen.

6.6 Denkmalschutz / Archäologie

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Ein Hinweis auf den Umgang bei möglichen zukünftigen Fundstellen wird im Bebauungsplan aufgenommen.

Baudenkmäler

Mit dem Rhenus- und dem Flechtheimspeicher befinden sich unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend zwei Baudenkmäler. Ein Hinweis in der Planzeichnung nimmt Bezug auf die notwendige Benehmensherstellung nach Fachgesetz bei Veränderungen an den Denkmälern bzw. in der näheren Umgebung.

Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet zwei hafentypische Objekte. Diese sind in der Plandarstellung mit Hinweischarakter gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um den Portal-drehkran der Firma Rhenus sowie eine Siloanlage. Diese hafentypischen Objekte spiegeln die Historie des Ortes wider und werden entsprechend als erhaltenswerte Objekte eingestuft. An-

ders als bei den eingetragenen Denkmälern greifen hier jedoch keine fachgesetzlichen Regelungen und auch keine planungsrechtlichen Steuerungen, die Kennzeichnung hat insofern ausschließlich informativen und empfehlenden Charakter.

Weitere hafentypische Objekte befinden sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet. Hierbei handelt es um den ehemaligen Kohlebunker nördlich des Kraftwerks, eine weitere Siloanlage sowie um das Gebäude am Mittelhafen 42/44.

7 Flächenbilanz

Plangebiet gesamt	1.07 ha	100 %
Öffentliche Verkehrsfläche	1.07 ha	100 %

Tabelle 1: Flächenbilanz

8 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB

8.1 Rahmen der Umweltprüfung

Die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden im nachfolgenden Umweltbericht dargelegt. Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind die im BauGB sowie in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Im vorliegenden Umweltbericht wird unter Berücksichtigung des Anhangs 1 zum BauGB zunächst die Bestandssituation der zu betrachtenden Schutzgüter dargestellt (Basisszenario). Mittels einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet sowie Möglichkeiten zur Minderung bzw. Vermeidung dargelegt.¹

Für die Belange des Immissionsschutzes und des Artenschutzes fußt der Umweltbericht auf den Ergebnissen folgender Fachgutachten:

- Immissionsschutz-Gutachten: Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung für den Teilbebauungsplan Nr. 541 I „Stadthafen I / Lütkenbecker Weg / Bundesstraße 51 / Albersloher Weg“ (Uppenkamp und Partner: 2017)
- Brutvogelerfassung B-Plan 541.I (Schwartz, M.: 2015)

8.2 Kurzdarstellung der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 541 Teilbereich A erstreckt sich auf Teile des bestehenden Bebauungsplans Nr. 401, der in diesem Bereich Versorgungsfläche und Industriegebiet (überwiegend GFL / AE-Flächen) festsetzt und zudem Gleisanlagen darstellt. Im vorliegenden Teilbebauungsplan werden auf einer Fläche von ca. 1,07 ha Größe die planerischen Voraussetzungen

¹ Die Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens erstrecken.

zur Realisierung einer aus einer Mehrfachbeauftragung hervorgegangenen Freiflächenplanung (Scape, 2017) für den südlichen Kai des Hafens geschaffen. Zu diesem Zweck erfolgt eine Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung („Fußgängerbereich“).

8.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Für die Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind neben den sich unmittelbar aus dem Baugesetzbuch ergebenden Umweltschutzziele insbesondere folgende fachgesetzlichen Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Schutzgut	fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
Menschen / Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) - Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf streng geschützte Arten - Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung i. V. m. den Regelungen des BauGB)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bundes-/ Landesbodenschutzgesetz
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserhaushaltsgesetz - Landeswassergesetz
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) - 39. BImSchV
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung i. V. m. den Regelungen des BauGB)
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> - Denkmalschutzgesetz NRW

Tabelle 2: Schutzgüter / fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Die Art und Weise, wie die fachgesetzlichen Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden, wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern dargestellt.

Der fortgeschriebene Regionalplan – Teilabschnitt Münsterland – stellt den Änderungsbereich vollständig als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) bzw. als Wasserstraße (DEK) dar. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Industriegebiet bzw. Flächen für Ver- und Entsorgung dar.

Der Lärmaktionsplan Münster sowie der Luftreinhalteplan Münster weisen für das Plangebiet keine maßnahmenbezogene Relevanz auf.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Münster. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets oder eines Überschwemmungsgebiets.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat (FFH)–Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) sind durch die Planung nicht berührt.

8.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

8.4.1 Menschen

Bestand

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Stadtbezirks Mitte. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine bebauten Gebiete, insbesondere keine Wohngebiete. Für die vom Bebauungsplan umfasste Hafensüdseite liegen Planungen vor, entsprechend der Zielsetzung des Masterplans Stadthäfen, einen nutzbaren und begehbaren öffentlichen Raum zu entwickeln, um den Naherholungsraum im Quartier zu vergrößern und zu verbessern.

Das Plangebiet ist Lärmimmissionen durch die benachbarten Nutzungen, insbesondere durch das Kraftwerk der Stadtwerke ausgesetzt. Die geplante Nutzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung weist jedoch keine erhöhte Empfindlichkeit auf.

Ein ehemaliger, unmittelbar angrenzender Störfallbetrieb ist zwischenzeitlich verlagert worden und ist insofern nicht mehr zu berücksichtigen.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung

Erholungsnutzung / Grünordnung

Durch die Festsetzung von öffentlichen Fußgängerbereichen am Stadthafen werden die Voraussetzungen zur Umsetzung der Neugestaltung an der Hafensüdseite geschaffen. Die Maßnahme wird zu einer wesentlichen Aufwertung für die Erholungsnutzung im Hafengebiet beitragen.

Immissionsschutz

Hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit durch Lärmimmissionen kann auf das Immissionsschutz-Gutachten des Büros Uppenkamp und Partner (2017) zurückgegriffen werden. Diesbezüglich liegen keine Empfindlichkeiten bzw. Immissionen vor, die im Planverfahren besonders zu berücksichtigen wären.

Geruchsbelastungen

In den an das Plangebiet angrenzenden gewerblich-industriellen Gebieten sind keine geruchsemitierenden Betriebe bekannt.

Luftbelastungen

vgl. Kapitel 8.4.5 Klima / Luft

8.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Bestand

Das Plangebiet wird durch gewerblich-industrielle Nutzung geprägt. Damit verbunden sind einerseits großflächig versiegelte Verkehrsflächen und Betriebsgelände. Andererseits finden sich

an verschiedenen Stellen z. T. kleinflächige Brachflächen, die unterschiedliche Sukzessionsstadien aufweisen.

Naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete oder -objekte sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Das nächste Europäische Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet DE-4012-301 Wolbecker Tiergarten in mehr als 6 km Entfernung.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung

Durch die geplante Neugestaltung des Hafengeländes ist von einem vollständigen Verlust der genannten Brachflächen auszugehen. Die Lebensräume für Flora und Fauna gehen entsprechend verloren.

Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete sowie sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht tangiert.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Als Beurteilungsmaßstab dient diesbezüglich das bestehende Planungsrecht des überplanten Bebauungsplans Nr. 401.

Eine vergleichende Gegenüberstellung des bestehenden Planungsrechts (Industriegebiet –GRZ 0,8, Versorgungsflächen) mit dem Entwurf des Bebauungsplans hat ergeben, dass mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans allenfalls marginale zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft einhergehen können, da entsprechende Eingriffe bereits weitgehend erfolgt oder zulässig sind. Entsprechend sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung erfolgt auf der Grundlage der gemeinsamen Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle europäisch geschützten Arten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen „planungsrelevanten Arten“ getroffen, die im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Als potenziell relevante Artengruppen sind Fledermäuse und Vögel zu betrachten. Sonstige Artengruppen kommen aufgrund der Biotopausstattung nicht in Betracht.

Vögel:

Im Rahmen einer Erfassung der Brutvögel durch SCHWARZE 2015 wurde auch der Änderungsbereich untersucht. Planungsrelevante Vogelarten konnten hier nicht festgestellt werden.

Aus dem Gutachten ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer erneuten Kartierung der Vogelwelt. Für potenziell betroffene Allerweltsarten ist davon auszugehen, dass die lokale Population nicht erheblich geschädigt wird.

Fledermäuse:

Für den maßgeblichen Messtischblattquadranten (Q4011.4) sind mit Bezug auf die vorhandenen Lebensraumstrukturen folgende Fledermausarten potenziell im Gebiet anzutreffen: Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großabendsegler, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus (FIS LANUV). Hinsichtlich der vorkommenden Fledermäuse ist bei den im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen vorrangig von einer Planungsrelevanz hinsichtlich möglicher Nahrungshabitate (DEK / Hafen) auszugehen. Die Inanspruchnahme von Teilen des Nahrungshabitats durch das Vorhaben bzw. die Abwertung von Teilen des Nahrungshabitats führen nicht zu erheblichen Störungen für die genannten Arten.

8.4.3 Boden

Bestand

Im Plangebiet ist durch die gewerbliche Vornutzung weitgehend von einer anthropogenen Überformung der natürlicherweise vorkommenden Böden auszugehen. Innerhalb des Geltungsbereichs des Teilbebauungsplans befinden sich nach Angabe der Unteren Bodenschutzbehörde keine Altlasten-/ Verdachtsflächen oder historische Altstandorte. Unmittelbar angrenzend befinden sich Altlasten-/ Verdachtsflächen und historische Altstandorte. Auswirkungen auf das Plangebiet sind jedoch nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Diese Grundsätze werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen betreffen ausschließlich Gebiete, für die bereits eine bauliche Nutzung aufgrund des bestehenden Planungsrechts möglich ist. Die Planung entspricht damit in vollem Umfang der Zielsetzung des § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und Neuversiegelungen zu vermeiden.

Nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sollen im Bebauungsplan Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Entsprechende Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

8.4.4 Wasser

Bestand

Oberflächengewässer

An den Bebauungsplan grenzt nördlich unmittelbar das Hafenbecken des Stadthafens I an.

Grundwasser

Bei der im Plangebiet anzutreffenden hydrogeologischen Einheit handelt es sich um einen in Ost-West-Richtung verlaufenden Bereich mit überwiegend Löß an der Oberfläche. Dieser überdeckt die darunter anstehenden Schichten aus Geschiebemergel und/oder Mergelstein.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung

Die Entwässerung des Gebiets erfolgt über ein Trennsystem. Das Schmutzwasser wird der Hauptkläranlage zugeleitet. Das städtische Regenwasserkanalnetz mündet in die Regenwasserbehandlungs- und Regenrückhalteanlage am Gasometer östlich der B 51. Eingriffe in Oberflächengewässer erfolgen nicht.

Durch den vorhandenen bzw. planungsrechtlich zulässigen, hohen Versiegelungsgrad ist die Grundwasserneubildung im Gebiet gering ausgeprägt. Das Versickerungspotenzial ist deutlich eingeschränkt.

8.4.5 Klima / Luft

Bestand

Klima:

Das Plangebiet stellt mit seinem gewerblichen Umfeld gemäß den Darstellungen des Klimaanpassungskonzepts der Stadt Münster durch die innerstädtische Lage und den hohen Versiegelungsgrad eines der thermisch am stärksten belasteten Gebiete in Münster dar. Die Temperaturen liegen hier im Durchschnitt um bis zu 2,5 K höher als im Freiland. Die Prognose für 2030 zeigt diesbezüglich eine Verfestigung der Situation.

Lufthygiene:

Im Zuge der Genehmigung des Heizkraftwerkes (GuD-Anlage) der Stadtwerke Münster GmbH wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen der Immissionen auf das Umfeld der Anlage untersucht (Bezirksregierung Münster 2003). Danach konnten die Immissionsbeiträge des Heizkraftwerkes für die Komponenten NO₂ und Schwebstaub sowie nach dem 01.01.2008 auch für SO₂ im Sinne der TA-Luft auf einen irrelevanten Beitrag (< 3 %) begrenzt werden.

Die Feinstaubbelastung entlang der im Nahbereich befindlichen Hauptverkehrsstraßen (Albersloher Weg / B 51) liegen unter 28 µg/m³ im Jahresmittel. Auch die Belastungen mit Stickstoffdioxid liegen an den genannten Straßen zumeist unter 28 µg/m³ im Jahresmittel (Umweltkataster Münster). Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden deutlich unterschritten.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung

Klima:

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Planung führt hinsichtlich der Auswirkungen auf das Lokalklima zu keinen Verschlechterungen gegenüber dem bislang geltenden Bebauungsplan. Die Planung sieht darüber hinaus keine spezifischen Maßnahmen vor, die der vorhandenen und künftigen thermischen Belastung entgegenwirken. Sonstige Maßnahmen, die den Folgen des Klimawandels entgegenwirken sollen, sind innerhalb des Gebiets nicht vorgesehen.

Lufthygiene:

Maßgebliche Auswirkungen sind nicht zu verzeichnen.

8.4.6 Landschaft

Bestand

Der DEK ist in der städtischen Grünordnung als systemüberlagernder Grünzug dargestellt.

Der Siedlungsraum ist in weiten Teilen durch eine gewerblich-industrielle Nutzung geprägt. Durch die Lage am Stadthafen I ergibt sich eine landschaftlich/städtebaulich herausgehobene Position im Stadtgebiet von Münster.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung

Durch die Planung ist beabsichtigt, die planerischen Grundlagen zur Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses für die Hafensüdseite zu legen. Das Gebiet soll damit gestalterisch und funktional deutlich aufgewertet werden.

8.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Mit dem Rhenus- und dem Flechtheimspeicher befinden sich zwei Baudenkmäler im Nahbereich. Darüber hinaus befinden sich als kulturelle Zeugnisse hafentypische Objekte im Geltungsbereich.

Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung

Im Rahmen der Hinweise zum Bebauungsplan wird auf den erforderlichen Umgang bei möglichen zukünftigen Fundstellen von Bodendenkmälern verwiesen. Zudem erfolgt ein Hinweis auf die notwendige Benehmensherstellung nach § 9 DSchG NRW bei der Veränderung an oder in der Umgebung von Denkmälern.

Maßgebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar.

8.4.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Intensität. Hierbei treten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern auf, auf die bei Bedarf im Bereich der jeweiligen Schutzgüter hingewiesen wird.

Eine erhebliche Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

8.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)

Ein Verzicht auf die Planung hätte zur Folge, dass der vorliegende Wettbewerbsentwurf mangels Rechtsgrundlage nicht umgesetzt werden könnte. Dem laufenden Strukturwandel im Hafenumfeld könnte somit nicht im gewünschten Maße Rechnung getragen werden.

8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planungsziele für diesen Bebauungsplanentwurf leiten sich aus dem Masterplan Stadthäfen in seiner aktualisierten Form aus dem Jahre 2012 ab. Die Fortschreibung wurde als handlungsleitende Grundlage für die weitere Entwicklung des Gebiets beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 541 Teilbereich A ist somit Teil eines Gesamtkonzepts zur städtebaulichen Neuordnung des Münsteraner Hafengebiets. Mit der Festlegung dieser Planungsziele kommen auf der Ebene des Bebauungsplans keine grundsätzlichen anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

8.7 Überwachung (Monitoring)

Die Gemeinden sind verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen. Sie werden damit in die Lage versetzt, nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Konkrete Maßnahmen im Zuge des Monitorings sind zurzeit nicht vorgesehen.

8.8 Zusammenfassung

Die Planungsziele für den Bebauungsplan Nr. 541 Teilbereich A leiten sich aus dem Masterplan Stadthäfen in seiner aktualisierten Form aus dem Jahre 2012 ab. Konkretes Ziel ist die Umsetzung einer Mehrfachbeauftragung zur Neugestaltung der Hafensüdseite. Zu diesem Zweck werden Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung für Fußgänger festgesetzt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt untersucht und im vorliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Mit der Umsetzung der Planung ist nahezu eine Vollversiegelung des Plangebiets vorgesehen. Damit verbunden sind Eingriffe in kleinflächige Brachflächen. Der überwiegende Teil des Plangebiets ist jedoch bereits stark gewerblich überformt und teilversiegelt. Erhebliche Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter sind nicht gegeben.

Anderweitige Planungsalternativen einschließlich eines Verzichtes auf die Planung drängen sich nicht auf.

9 Gesamtabwägung

Mit der Umsetzung der Entwicklungsziele des Bebauungsplans Nr. 541 Teilbereich A ist die bauliche und gestalterische Entwicklung der unmittelbar an das Hafenbecken des Stadthafens I angrenzenden Kaiflächen zwischen Hafenplatz und Dortmund-Ems-Kanal vorgesehen, wodurch zugleich die Ziele des Masterplans Stadthäfen umgesetzt werden.

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, für diesen Planbereich einen für die Öffentlichkeit nutz- und erlebbaren Aufenthaltsraum und für die angrenzenden baulichen Entwicklungen ein aufgewertetes Umfeld zu schaffen und trägt somit maßgeblich dazu bei, die positive Entwicklung des Hafengebiets der letzten Jahre zu sichern und weiterzuführen.

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt gering sind. Bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans war der Planbereich nahezu flächendeckend überbaut bzw. versiegelt, sodass kein neuer Eingriff erfolgt. Wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht festzustellen und durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht erforderlich.

10 Realisierung der Planung / Durchführungsmaßnahmen

Die Verwirklichung des Bebauungsplans wird sich auf die Lebensumstände der in der Nähe des Plangebiets arbeitenden Menschen zwar auswirken, nachteilige Auswirkungen in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht sind jedoch nicht ersichtlich.

Der Ausbau wird auf Basis des Bebauungsplans und in Teilabschnitten erfolgen, Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich, weil die geplanten Verkehrsflächen sich im Eigentum der Stadtwerke Münster bzw. der Stadt Münster befinden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am _____ als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 541 Teilbereich A: Stadthafen I / Am Mittelhafen

Münster, den _____

Oberbürgermeister